Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Status

1. Der Verein wurde gegründet am 5. August 1964 und trägt den Namen SSC Halver e.V. (Sterngolf-Sport-Club Halver e.V.)

2. Der SSC Halver hat seinen Sitz in Halver

3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Halver

4. Der Verein ist Mitglied im Nordrhein-Westfälischen-Bahnengolfverband e.V. (NBV).

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Minigolfsports sowie die sportliche Förderung seiner Mitglieder.

2. SSC Halver erstrebt den sportlichen Wettstreit mit anderen Vereinen.

3. Der Verein fördert die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich.

4. Der Verein fördert die Gemeinschaft durch gemeinsame gesellige Veranstaltungen von untergeordneter Bedeutung im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt weder wirtschaftliche, politische noch konfessionelle Ziele.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Organe des SSC Halver arbeiten ehrenamtlich.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem SSC Halver kann jede natürliche Person beitreten. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen, rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag erreicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Beiträge werden von der Beitragsordnung geregelt.

3. Mit der Mitgliedschaft im SSC Halver, wird dessen Satzung anerkannt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch

a. Austritt per schriftlicher Kündigung, die jeweils zum Jahresende wirksam wird und die spätestens sechs Wochen vor Jahresende bei einem Vorstandsmitglied im Sinne von § 8 der Satzung eingegangen sein muss

b. Tod des Mitgliedes

c. Auflösung des Vereins

d. Ausschluss des Mitgliedes :
Ein Ausschluss kann wegen grober oder fortgesetzter Verstöße gegen die Satzung oder den sportlichen Anstand erfolgen, oder wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit seinem Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist. Bei Ausschluss sind die Mitgliedsverpflichtungen bis zu dem Tage zu erfüllen, der am Tage des Ausschlusses nächstmöglicher Kündigungstermin wäre. Der Vorstand hat binnen vierzehn Tagen nach Kenntnis des Ausschlussgrundes diesen schriftlich mitzuteilen

§ 5 Organe

Organe des SSC Halver sind
a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
b. Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Kassenabschlusses
c. Verabschiedung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
d. Entlastung des Vorstandes
e. Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
f. Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren (näheres regelt die Beitragordnung)
g. Satzungsänderungen

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 31. März statt. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf und beruft die Mitglieder durch schriftliche Einladung, bzw. per e-mail, die mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen hat. Dasselbe gilt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden; sie sind spätestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich, oder per e-mail bei einem Vorstandsmitglied einzureichen und allen Mitgliedern mit der Einladung zuzuleiten.

5. Stimmberechtigt sind Mitglieder über 18 Jahre, wählbar sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

8. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Hierzu bedarf es eines ordnungsgemäß zur Tagesordnung gestellten Antrages.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als:

a. geschäftsführender Vorstand; er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
b. Gesamtvorstand; er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Geschäftsführer, dem Sportwart und dem Jugendwart.
Ein Mitglied kann maximal zwei Vorstandsämter bekleiden, es hat jedoch auch in diesem Fall nur eine Stimme.
Die Ämter unter § 7 Nr. 1a müssen von drei verschiedenen Personen bekleidet werden..

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wenn die nächste Mitgliederversammlung erst nach Ablauf der Amtszeit stattfindet, bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis das jeweilige Amt durch ein von der Mitgliederversammlung neu gewähltes Vorstandsmitglied besetzt ist..

3. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
b. die Bewilligung von Ausgaben
c. Strafen gegenüber aktiven Spielern (z.B.: Spielsperren, etc)

4. Zur Vorstandssitzung müssen alle Vorstandsmitglieder geladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied und zwei weitere, die nicht zwingend geschäftsführende Vorstandsmitglieder sein müssen, anwesend sind.

5. Der Geschäftsführer beruft, in Absprache mit dem 1.Vorsitzenden, den Vorstand ein. Im Fall seiner Verhinderung beruft der erste Vorsitzende den Vorstand ein. Sind beide verhindert, beruft der 2.Vorsitzende den Vorstand ein.

6. Von jeder Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen; auf der nächsten Vorstandssitzung ist die Protokollfassung zu beschließen. Danach kann jedes Mitglied Einsicht in solche Protokolle nehmen und zwar bei einem Vorstandsmitglied.

7. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während des Laufs seiner Amtszeit nieder, gilt folgendes:
a. die verbliebenen Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen ein Vorstandsmitglied, das das vakante Amt, zusätzlich zu seinem bisherigen Amt kommissarisch übernimmt; die Amtszeit für dieses neu übernommene Amt endet automatisch auf der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung.
b. um Überlastung bei dem verbleibendem Vorstand zu vermeiden,
können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied, für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, für den Vorstand kooptieren.
..

Vereinssatzung

§ 8 Vorstand im Sinne von § 26 BGB
Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer
Zwei der drei Vorstandsmitglieder sind jeweils vertretungsberechtigt.

§ 9 Ausschüsse
1. Ausschüsse, insbesondere der Sportausschuss, dessen Leiter der Sportwart ist, und zwei Kassenprüfer werden von der JHV gewählt. Ihre Beschlüsse erfolgen, wie beim Vorstand, mit einfacher Mehrheit. Der Leiter des Ausschusses hat für die Protokollierung aller Beschlüsse zu sorgen und die Sitzung einzuberufen und zu leiten. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können weitere Ausschüsse für Sonderaufgaben bilden.

§ 10 Abstimmungen und Beschlussfassungen
1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ausnahmen bilden Beschlüsse über
a. Satzungsänderungen
b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
c. vorzeitige Abberufung von Vorstand bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern.
Diese Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung bzw. des beschlussfähigen Vorstandes.

2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann, wenn es keine Gegenstimmen gibt, ein anderes Verfahren beschließen.
Abwesende Personen können gewählt werden wenn sie vorher die Bereitwilligkeit für das betreffende Amt schriftlich erklärt haben.

§ 11 Ausschluss und Strafen gegenüber Vereinsmitgliedern
Strafen bis hin zum Vereinsausschluss kann der Vorstand, bzw. die Mitgliederversammlung gegenüber einem Vereinsmitglied beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, obwohl die Mehrheit der Versammlung für die Auflösung ist, kann auf Antrag eine neue Versammlung einberufen werden, die eine Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
Für Mitglieder, die an der Teilnahme einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Versammlung verhindert sind, ist eine schriftliche Stimmabgabe in einem verschlossenen Umschlag zulässig, der bei einem Vorstandsmitglied spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein muss.
Die schriftlich abgegebenen Stimmen dürfen erst nach der Abstimmung der anwesenden Mitglieder gezählt werden.
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach der Tilgung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das: Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Altena – Lüdenscheid e. V. , Ortsverein Halver, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Halver, den 30.12.2015

Klaus Zeisler (1.Vorsitzender) Martina Sagemühl-Römer (2.Vorsitzende)